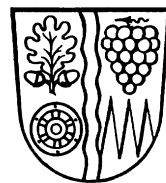


AMTSBLATT

Amtliches Organ des Landratsamtes und Landkreises Main-Spessart

1Z 20 532 B



Nr. 20

19.06.2019

46. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Kreisangelegenheiten

18. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr und Landkreisentwicklung des Landkreises Main-Spessart am 01.07.2019 S.156

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Ausbau des Dachgeschosses, Einbau

von zwei Gauben im bestehenden Einfamilienwohnhaus

Bauherr(en): Wolfgang Bayer

Bauort: Gemarkung Laudenbach, Fl.-Nr. 199.....S.156

Bauvorhaben: Errichtung eines Glockenturmes am Friedhof Gemünden

Bauherr(en): Stadt Gemünden

Bauort: Gemarkung Gemünden a.Main, Fl.-Nr. 432S. 157

Kreisangelegenheiten

Die **18. Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Verkehr, Tourismus und Landkreisentwicklung des Landkreises Main-Spessart** findet am **Montag, den 01.07.2019, um 09:00 Uhr** im **großen Sitzungssaal des Landratsamtes Main-Spessart in Karlstadt** statt.

Tagesordnung:

- 1 Weitergehende Informationen zur Ertüchtigung der DB-Strecke Aschaffenburg - Lohr - Nantenbach als Abschnitt im sog. "Südkorridor"
- 2 Information über die bisherigen Aktivitäten des Landkreises im Bereich Carsharing
- 3 Beratung und Beschlussempfehlung zur Vergabe von planerischen Arbeiten in einem gemeinsamen ÖPNV-Fahrplansystem
- 4 Informationen zum ÖPNV
- 5 Kurze Anfragen

Bauwesen

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Ausbau des Dachgeschosses, Einbau von zwei Gauben im bestehenden Einfamilienwohnhaus

Bauherr(en): Wolfgang Bayer

Bauort: Gemarkung Laudenbach, Fl.-Nr. 199

Az.: 51-602-B-2019-538

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben genannte Vorhaben wird die baurechtliche Genehmigung nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt. Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

Hinweise:

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 227 eingesehen werden.
2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h. von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 13.06.2019

gez.

Albert
Regierungsrätin

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Errichtung eines Glockenturmes am Friedhof Gemünden
Bauherr(en): Stadt Gemünden
Bauort: Gemarkung Gemünden a. Main, Fl.-Nr. 432

Az.: 51-602-B-2019-488

Das Landratsamt Main-Spessart, Karlstadt, erlässt folgenden

Bescheid:

Für das oben genannte Vorhaben wird die baurechtliche Genehmigung nach Maßgaben der mit Genehmigungsvermerk versehenen Bauvorlagen erteilt. Die Genehmigung wurde unter Auflagen erteilt, die in dieser Bekanntmachung nicht abgedruckt wurden.

Hinweise:

1. Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens sowie der vollständige Baugenehmigungsbescheid können während der Öffnungszeiten im Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Zimmer Nr. 226 eingesehen werden.
2. Mit dem Tag der Bekanntmachung gilt die Zustellung der Baugenehmigung als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung -BayBO-) und wird die Rechtsbehelfsfrist in Gang gesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformsatz zugelassenen Form erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Rechtsbehelfe Dritter gegen diesen Bescheid haben nach § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i.V.m. § 212 a Abs. 1 BauGB keine aufschiebende Wirkung; d.h. von dieser Bauberechtigung kann auch dann Gebrauch gemacht werden, wenn diese mit einer Klage angegriffen wird. Die Aussetzung der Vollziehung kann beim Landratsamt Main-Spessart oder beim Verwaltungsgericht Würzburg beantragt werden (§§ 80 a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 i.V.m. § 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch die ab 01. Juli 2007 geltende Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
3. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 17.06.2019

gez.

Albert
Regierungsrätin

Landkreis Main-Spessart: S c h i e b e l, Landrat

Herausgegeben vom Landkreis Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt, Telefon 09353/793-1113. Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf - in der Regel zweiwöchentlich.
Bestellungen richten Sie bitte an das Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt.